

1104

Freitag, 7. Mai 1948.

Nationale Verwaltung, Konfiskation und Verstaatlichung in der Tschechoslowakei.

Politisches Departement. Antrag vom 3. Mai 1948.

Bekanntlich sind zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei am 18. Dezember 1946 und am 18. Januar und 7. Februar 1947 drei Vereinbarungen (Protocoles I, II und additionnel) abgeschlossen worden, womit die Auswirkungen der tschechoslowakischen Gesetzgebung über die nationale Verwaltung, die Konfiskation und die Verstaatlichung auf schweizerische Eigentumsinteressen grundsätzlich geregelt wurden. Nachdem die tschechoslowakische Regierung im Monat Juni 1947 den Vereinbarungen unter der Bedingung ihre Genehmigung erteilte, dass verschiedene Punkte der Abmachung vorher geändert würden, wurde schweizerischerseits, im Bestreben, die Inkraftsetzung zu beschleunigen, zu einem Briefwechsel Hand geboten und so den tschechoslowakischen Bedenken Rechnung getragen. Im Zusammenhang damit konnte dann am 13. Dezember 1947 die Unterzeichnung eines "Accord spécial", der sich auf die Amortisation und Transferierung der tschechoslowakischerseits zu leistenden Entschädigungen bezieht, erwirkt werden. Von der tschechoslowakischen Regierung wurden jedoch in der Folgezeit wider **Erwarten** auch die im Abkommen vorgesehenen Zahlungsmodalitäten in gewissen Punkten beanstandet.

Vom 9. bis 13. Februar 1948 fanden daher zur Bereinigung **der Angelegenheit** erneut Besprechungen statt, in deren Verlauf sich die beiden Delegationschefs dahin einigten, die Frist zur Anmeldung schweizerischer Ansprüche aus Konfiskations- und Nationalisierungsmaßnahmen endgültig auf den 31. Oktober 1948 festzusetzen. Ferner wurde der Text eines Briefes, in dem Artikel 1 und 2, lit. b und f, des "Accord spécial" teilweise präzisiert sind und dem eine Interpretation des Art. 2 beigefügt ist, paraphiert. Während es sich bei Artikel 1 lediglich um die Ersetzung der Worte "en première ligne" durch "conformément à cet accord" handelte, ging es bei Artikel 2, lit. b, der vorsieht, dass die tschechoslowakische Entschädigungsverpflichtung innerhalb höchstens 10 Jahren zu erfüllen ist, darum, zuhanden der tschechoslowakischen Regierung, die sich über die Tragweite der Auslegung dieser Bestimmung angeblich keine Vorstellung zu machen vermochte, eine Interpretation festzulegen. Der wichtigste Punkt ist nach Ansicht des Politischen Departementes die Präzisierung des Art. 2, lit. f, die eigentlich gegenüber der ursprünglichen Fassung im "Accord spécial" eine günstigere Lage schafft, da nunmehr die Bereinigung sämtlicher Fälle spätestens im November 1951 durchgeführt sein soll und bis dahin, sofern die endgültige Abrechnung nicht schon vorher möglich ist, die jährlichen Vorschusszahlungen von 8 Millionen Schweizerfranken geleistet würden.

- 2 -

Anlässlich der Verhandlungen wurde der tschechoslowakischen Delegation auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 11. Februar 1948 klar zu verstehen gegeben, dass die Schweiz im Falle einer weiteren Hinauszögerung der Verstaatlichungsangelegenheit in Zukunft auf wirtschaftlichem Gebiete nicht mehr dasselbe Entgegenkommen zeigen würde wie bis anhin. Herr Minister Niederle gab daraufhin die Zusicherung, dass er sich für eine möglichst rasche Genehmigung und Inkraftsetzung der in Rede stehenden Abkommen einsetzen und der Prager Regierung von der Auffassung des schweizerischen Bundesrates Kenntnis geben werde.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Gesandtschaft in Prag hat die tschechoslowakische Regierung nunmehr durch Beschluss vom 13. April 1948 den von Herrn Minister Niederle und dem schweizerischen Delegationschef am 13. Februar 1948 paraphierten Brief, der die angeführten Modifikationen des "Accord spécial" enthält, sowie den "Accord spécial" selbst genehmigt. Des weiteren stimmte sie dem am 13. Februar zwischen den beiden Delegationschefs erfolgten Briefwechsel betreffend Anmeldefrist für schweizerische Entschädigungsansprüche zu. Daraufhin hat der Chef der tschechoslowakischen Delegation der schweizerischen Gesandtschaft in Prag den vom 13. Februar 1948 datierten Brief unterzeichnet zugehen lassen. Nachdem der Bundesrat die erwähnten Aenderungen des "Accord spécial" gebilligt haben wird, kann der schweizerische Delegationschef das im Entwurf angeführte Antwortschreiben durch die Schweizerische Gesandtschaft Herrn Minister Niederle zustellen, worauf der "Accord spécial" mit dem dazugehörenden Briefwechsel unverzüglich in Kraft tritt. Die gemäss diesem "Accord" Ende 1947 erstmals zu leistende Abschlagszahlung von 12 Millionen Franken ist tschechoslowakischerseits beim Schweizerischen Bankverein bereits hinterlegt und wird nach erfolgtem Briefwechsel verfallen.

Inzwischen wurde die Gesandtschaft am 26. April vom Politischen Departement beauftragt, den zur Inkraftsetzung der Protokolle I und II und additionnel mit den dazugehörenden Briefen erforderlichen Notenwechsel mit dem tschechoslowakischen Aussenministerium durchzuführen. Der "Accord spécial" mit zugehörigem Briefwechsel tritt nach vollzogenem Briefaustausch automatisch in Kraft, wie dies aus dem vom 13. Februar 1948 datierten Schreiben des Herrn Minister Niederle hervorgeht. Es war möglich, diese Regelung, nachdem tschechoslowakischerseits gewisse Schwierigkeiten bereitet worden waren, während der Verhandlungen im Februar dieses Jahres zu erreichen und so eindeutig die Inkraftsetzung des "Accord spécial" festzulegen.

Gestützt auf diese Erwägungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Von vorstehendem Bericht, insbesondere von den am 13. Februar 1948 getroffenen Aenderungen des "Accord spécial" wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Der vorgelegte Entwurf des Antwortschreibens des schweizerischen Delegationschefs an den tschechoslowakischen Delegationschef wird genehmigt und ersterer ermächtigt, die vorgesehene Antwort zu erteilen.

Protokollauszug an das Politische Departement, an das Volkswirtschaftsdepartement, an das Justiz- und Polizeidepartement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug:
Der Protokollführer:

Ch. Oye